

Neue Zeitung

Bezugspreis
Mr. Halle vierteljährlich 2.50 Mk., bei
vierteljährlicher Zahlung 2.75 Mk., durch
den Post 3 Mk., pro monatlich 2 Mk.,
einmonatlich 1 Mk., auswärts Zustellungs-
gebühr. Bestellungen werden von allen
Nachschonhalten angenommen.
Nr. 6888 des amtl. Zeit.-Verz.

Anzeigen
werden die Spaltenbreite oder deren
Raum mit 20 Pfg., solche aus Halle mit
15 Pfg. berechnet und in der Expedition,
von unsern Annoncenstellen und allen
Annoncen-Expeditoren angenommen.
Bestimmen die Seite 60 Pfg.
Ersteinst wöchentlich fünfmal;
Sonntags und Montags einmal,
sonst zweimal täglich.
[Der Abdruck unserer Original-Artikel
ist nicht gestattet.]

[Hauptredaktion: Redaktion Nr. 2532. — Expedition Nr. 170.]

Vierunddreißigster Jahrgang.

Nr. 323.

Halle a. d. Saale, Freitag, den 13. Juli

1900.

Zum deutsch-amerikanischen Gegenständigkeitsvertrag.

Die Nachricht von dem Abschluß eines Gegenständigkeitsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika kommt, wie wir schon im gestrigen Morgenblatt erwähnt haben, ziemlich überraschend. Man hätte geglaubt, daß der langwierige Meinungsverschiedenheiten, welche bezüglich der Auslegung der Meeresbegrenzungsklausel zwischen beiden Staaten bestanden, nur wenig Hoffnung noch gehabt, eine neue Vereinbarung zustande kommen zu sehen und die Thatsache, daß es trotzdem gelungen ist, verdient um so mehr Beachtung, als wir es in diesem Gegenständigkeitsvertrag mit dem ersten größeren Erfolg zu thun haben, den die deutsche Regierung seit dem Caprievier-Handelsverträge auf handelspolitischen Gebiete zu verzeichnen hat. Die Differenzen zwischen den beiden unimittelbaren Vertragsstaaten waren doch nicht entstanden, daß Amerika dem Deutschen Reich die Meeresbegrenzung, also die anderen Änderungen eingeräumten Vorteile nur dann gerechnet wollte, wenn es dagegen gleichzeitige Zugeständnisse in Aussicht gäbe, eine Auffassung, die sich nicht nur dem Wesen der Meeresbegrenzung völlig widerspricht, sondern auch im Handelsverkehr mit den Vereinigten Staaten selber niemals praktisch beibehalten worden war. Die Folge war, daß bald eine handelspolitische Entfremdung zwischen den beiden Staaten eintrat, die verhofft wurde durch den Abschluß verschiedener Meeresverträge, zu welchen sich die Union in Verfolg der Bestimmungen des Dingelby-Vertrages mit anderen Staaten anschloß.

Von diesen Gegenständigkeitsverträgen war der mit Frankreich für uns von besonderer Bedeutung, weil er den französischen Ansehensvolleren Zollern gegenüber für solche Waren einräumte, die im wesentlichen auch den Gegenstand des deutschen Exportes nach den Vereinigten Staaten bilden. Gegenständigkeitsverträge, die infolge der sich daraus ergebenden Differenzierung unierer deutschen Waren naturgemäß zur Folge haben mußten, daß die deutsche Industrie nach Amerika der französischen gegenüber ins Hintertreffen geriet. Wenn es auch den Anschein hatte, als ob die Vereinigten Staaten mit diesem Abkommen mit Frankreich auf Deutschland eine PreSSION ausüben beabsichtigten, so blieb derjenige unzulänglich, wie den penitente Zustand doch bis auf den heutigen Tag bestehen und wird nun erst, nachdem die seit einigen Jahren geführten Unterhandlungen der deutschen Regierung mit der Union bezüglich der Erlangung von Zugeständnissen für die deutsche Zudereinfuhr, welche durch den amerikanischen einseitigen Zollschutz in Höhe der deutschen Ausfuhrprämissen sehr erschwert wurde, sowie für Wein und Textilwaren zu einem ansehnlichen befriedigenden Ergebnis und gleichzeitig auch zu einem Einvernehmen über das Wesen der Meeresbegrenzung geführt haben, zu greifen ansetzen. Das Entgegenkommen, welches den Vereinigten Staaten in mancherlei Hinsicht beizubringen in der Wiederherstellung der amerikanischen Handelsverhältnisse, bewiesen wurde, hat nicht unverständlich dazu beigetragen, die handelspolitischen Handelsbeziehungen, an deren verträglichster Regelung Amerika für ein mindestens eben so großes Interesse hat wie Deutschland, auf eine geordnete Basis zu stellen, und wenn die Vorgänge der neueren Zeit, das Verbot der Einfuhr amerikanischen Meeresfrüchte und amerikanischen Obstes, die Beschränkungen, welche das neue Fleischgesetz der amerikanischen Zudereinfuhr auferlegt, keinerlei nachteilige Wirkungen auf die Verhandlungen auszuüben vermochten, so beweist das nur, einen wie großen

Werts die Vereinigten Staaten darauf legen, zu freundschaftlichen Handelsbeziehungen zum Deutschen Reich zu gelangen. Wenn auch über den Inhalt des Vertrags Einzelheiten noch nicht bekannt sind, so werden die nächsten Tage doch voraussichtlich schon alle wünschenswerten Aufklärung bringen, denn nach Washingtoner Nachrichten liegt eine Proklamations-Act des Präsidenten vor, welche die ernstigen Zölle Deutschland gegenüber in Kraft setzt. Mögen diese Einzelheiten aber lauten wie sie wollen, wir haben in diesem Falle das Vertrauen zur Regierung, daß sie die deutschen Interessen in hinreichendster Weise gewahrt haben wird, wir haben das Vertrauen um so mehr, als sie sich in den Verhandlungen nicht durch die Agrarier hat bestimmen lassen, die am liebsten gesehen hätten, wenn Deutschland in einem frühen frühlichen Zollkrieg mit den Vereinigten Staaten eingetreten wäre. Welche Nachteile das aber haben würde, das zu schätzen wollen wir uns erlauben. In Bezug auf die Wirtschaft leistet nur, unter nachgehenden Stellen machen bei den bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen mit England, Frankreich, England dieselbe ruhige Erwägung und falltübige Überlegung bewahren, die sie Amerika gegenüber gezeigt hat, dann kann man sich vielleicht doch der Erwartung hingeben, daß auch hier ein Resultat erzielt werden wird, welches nach allen Seiten hin befriedigt. Sch.

Deutsches Reich.

Staatliche Wohnungsfürsorge.

In einer Vorlesung. Die staatliche Wohnungsfürsorge nach dem Reichsgesetz vom 14. November 1899, welche letzterer darauf hinzielt, durch Unterstutzung der bestehenden Wohnungsvorrichtungen und der hierauf bezüglichen Verwaltungsbestimmungen festzustellen, ob und in welcher Weise ein Eingreifen des Reiches zur Befriedigung der Wohnungsnot angezeigt ist, finden nur eine Reihe von Gedanken ausgesprochen, die, wenn sie vorläufig auch kaum zu irgend einer praktischen Anwendung führen werden, als Beitrag zu dieser aktuellen Frage immerhin Interesse verdienen. Die Reichsminister Schüller und von Tschammer, am 14. November 1899, werden die folgende Mitteilung zur allgemeinen und gleichmäßigen Verbesserung der Wohnungsstände der kleinen Leute den staatlichen Organen in der Regierung, Verwaltung und Verwaltung, zu weit die Gemeinden und die Selbstverwaltungsorgane, wenn sie auch zur Mitwirkung berufen sind, hierzu für sich allein nicht befähigt seien. Der Staat soll die Bau-, Verkehrs-, Gesundheits- und Sittenpolizei wirksamer üben, dem Vermittelungsorgan entgegenzutreten, den kleinen Leuten die Wohnungsfürsorge mittelbar erwünschten, wofürseln Baurecht schaffen und später vielleicht einmal teilweise bei Wohnungsbau Wohnungen selbst herstellen bei minimalen Mitteln. Ein unvollständiges Reichswohnungsgesetz sei, zunächst wenigstens, eher zu vermeiden, dagegen sei eine vorläufig wirkende Initiative einzeln, namentlich größerer Wohnstätten willkommen zu sein, immer natürlich unter Wahrung der bestehenden Zuständigkeiten. Das erste Material müsse eine allgemeine Wohnungsfrage bilden. Die staatlichen Kommissionen hätten sich als Spezialorgane Landes-Wohnungs-Kommissionen zu schaffen, deren freie Verfügung das Reichs-Commissariat bilden könne, wenn ein Reichsamt nicht bestünde. Das Reichs-Commissariat soll an der Spitze der Landes- und Stadtkommissionen stehen und sich an der Kontrolle über die unter Reichsgarantie gewährten Baurechte beteiligen. Ohne Gewährung staatlicher Baurechtsvorschriften oder ohne staatliche Garantie des Baurechts werde die Befriedigung der Gekümmerten in ausreichendem Maße nicht gelingen. Volksteile sollen vor-

berücksichtigt nur an gemeinnützige Baugesellschaften oder Genossenschaften gegeben werden. Die Ausgabe flüssiger Gelder der Reichs-Kasse mit dem Charakter staatlicher Baupfandbriefe von dem Reichsamt und administrativer Hinsicht wünschenswerte Scheidung zwischen der sozialpolitischen Kreditvermittlung des Staates und der eigenen Staatsrechtlich-Baurecht bewirken. Diese Maßnahme, die sich in mancher Hinsicht mit den Ansichten der Regierung, die beispielsweise die Lösung der Wohnungsfrage für eine Sache der Kommunen hält, nicht decken, werden lediglich als Material zur Vertiefung der Frage zu betrachten sein. Ihre Durchführung halten wir für möglich schon um deswillen für angebracht, weil sie dem Staat nicht nur die letzten, sondern auch die letzten, d. h. die finanzielle Unterstützung anweist, für welche die Mehrheit unserer Volksvertretung durchaus nicht zu haben sein wird, abgesehen davon, daß man recht geistlicher Meinung darüber sein kann, ob es ratsam und nützlich sein würde, wenn der Staat selbst als Bankier aufträte. Unserer Erachtens wird die Wohnungsfrage zu einem erheblichen Teil durch den Staat gelöst sein, wenn die industriellen Vertriebe von einer bestimmten Arbeiterabgabe an geboten sein werden, für ihre Arbeiter auch entsprechende Wohnungen beschaffen, wie es die Staatsbauverwaltung beispielsweise schon thut. Aber auch darüber kann und wird man nicht so schnell hinwegkommen. Die Angelegenheit hat eben ihre ganz besondere Schwierigkeiten.

Die Hauptbedenken über das Fleischgesetz, die selber vorwiegend aus den agrarischen Kreisen heranzugehen, scheitern unter den zunächst Interessierten, den Fleischhändlern, fast zu großem. Wenn gelang zu dieser Ansicht durch eine Stelle im dem Gerichtsamt, welcher auf dem Deutschen Fleischvertragsvertrag, der jedoch in Nürnberg versammelt gewesen ist, zum Vortrag gebracht wurde und die folgende Auslassungen enthält:

„Wenn das Fleischgesetz in der Form, in welcher es jetzt im Reichstag angenommen worden ist, einseitig die berechtigten Anforderungen des Fleischgewerbes an ein solches Gesetz nicht erfüllt, so liegt das lediglich daran, daß ein Teil der Abgeordneten, welche den Beschlüssen der zweiten Lesung zugestimmt hatten, bei der zweiten Lesung abtraten und entgegen den Vorlesungen des Reichsgewerks sich auf den Kommissionsbericht, welcher von der Regierung gewünscht wurde, entzogen. ... Daß der Reichstag die Hilfe des Herrn Dr. Wieland ging und der zweiten Lesung des Fleischgesetzes das Fleischgesetz in einer Form hervor, welche geeignet war, den berechtigten Wünschen des Fleischgewerbes und den weiteren Beschlüssen zu entsprechen. Selbst fanden diese Beschlüsse nicht den Beifall der Regierung, und um wenigstens das Gute, welches das Gesetz dem Fleischhandwerk und der Landwirtschaft hat, zu wahren, erhalte man sich entgegen dem einschließenden Widerspruch des Fleischgewerbes auf dem Boden des Kommissionsberichts. Zu der Vorhandlung zu Leipzig am 9. Juli 1899 wurde noch eine letzte Erklärung des Reichs-Vorstandes gegen die Einführung von Fleischsteuern in größeren Städten angenommen, leider waren alle dahingehenden Bemühungen ohne Erfolg.“

Wenn man zu dieser Meinung die in den Evidenzen des Reichstages zu Tage getretenen Hoffnungen fügt, daß das neue Gesetz zu einem vollständigen Verbot jeder Einfuhr von ausländischem Fleisch überführen würde, so gelangt man zu der Überzeugung, daß der Interessent des Reiches von einem, wenn auch zunächst nur noch kleinem Teile des Handwerks als ganzem zugestimmt wird. Die Einfuhr des Volkswohlfahrt durch ein Verbot der Fleisch-einfuhr nicht minder tiefe Wunden zu schlagen werden, als durch eine starke Erhöhung der Steuerbeträge beispielsweise, denn eine ganz erhebliche Besteuerung des volk-

Vorsicht in der Sommerfrische!

Von B. Drenberg.

Diese Zeilen besprechen nicht, ängstliche Mütter noch besorgnisvoller zu machen — sie wollen nur versichern, daß die tödliche Ferienzeit, in der die kleinen Becklinge wieder rote Waden bekommen sollen, durch eine Unvorsichtigkeit getrübt werde. Die Kinder lieben nämlich den Wald, denn das Verweilen ist ihre angenehmste Beschäftigung; es ist auch der gewöhnliche Zeitvertreib. Nur durch festliches Wandern in der reinen ergötlichen Natur, und durch das Umherklettern an den launigen Hängen, wo die Erdebröckel so groß und süß sind, gestaltet sich der Aufenthalt in der Sommerfrische für die Kinder zu einer heilsamen Kur.

Es sollte aber niemand ohne Vorkehrungsmaßregeln sich im tiefen Walde lagern, oder Büsche spinnen und Beeren sammeln; denn wie sehr noch die Kreuzottergefahr unterliegt wird, beweisen die vielen, in jedem Sommer vorkommenden Enttarnungen und Todesfälle durch Ottern, obwohl nur ein Teil dieser Vergiftungen den Zeitungleser bekannt wird. Die Kreuzottern sind, infolge ihrer starken Vermehrung, in Deutschland weit verbreitet, als geglaubt wird; erst nachdem an vielen Orten ein Verhängnisstoß gegen dieses Reptil begann, und von den Behörden für das Töten Prämien gesetzt wurden, zeigte sich, wie sehr verbreitet diese gefährliche Biere ist. Es werden z. B. in der schlesischen Provinz Landeshut und Hirschberg während eines Sommers mehr als 3000 Kreuzottern getötet; trotzdem war im nächsten Jahre eine namhafte Vermehrung dieser Plage nicht zu bemerken; hierbei ist erwähnt, daß in den Wäldern, Gebirgen und Ähren des saechen Landes ihre Verbreitung noch größer ist als im Gebirge. Ein Bericht aus mehreren Dörfern der Kreise Ansbach, Langenau und Bamberg vom Jahre 1897 führte Klage darüber, daß trotz früherer Vernichtung der Ottern in den vorhergehenden Jahren eher eine Vermehrung als eine Abnahme

bemerkte sei, und daß diese Schlangen auch zahlreich in den Getreidefeldern vorkämen.

Häufig wird die Kreuzotter mit der kleinen unschädlichen Blindsehleiche oder mit der harmlosen Ringelnatter verwechselt. Um unvorsichtiger Vorwarnung vorzugeben, sei erwähnt, daß die Kreuzotter sich wesentlich von der Ringelnatter unterscheidet; sie erreicht niemals die Größe der letzteren, sondern wird höchstens bis 70 cm lang; die Ringelnatter ist auf dem Rücken abgeflacht oder höckerförmig gekrümmt, während die Kreuzotter deren Bildung sehr variirt, geföhrt braun, auch kupferfarben und mitunter sehr schwarz geföhrt; sie verhält sich durch einen dunklen Zickzackstreifen auf dem Rücken, der bisweilen nicht zusammenhängend erscheint, sondern als eine Zickzackreihe von schwarzen Punkten. Die unschädliche Ringelnatter ist dadurch leicht erkennbar, daß an der Hinterseite ihres Kopfes ein gelber oder weißlicher höckerförmiger Fleck sich befindet, der zu der Seite von dem Krümel des Schlangenkopfes Veranlassung gegeben hat.

Die Gefahr des Kreuzotterbisses ist deshalb so groß, weil an sehr heißen Tagen und namentlich, wenn das Tier einige Zeit vorher nicht gebissen hat, die Verwendung schon nach einer Stunde den Tod herbeiföhren kann; im günstigen Falle sind Lähmungszustände und langes Siechtum die Folge.

Im Frühommer dieses Jahres ging durch viele Zeitungen die Notiz, daß ein Fuhrwerkbesitzer, der vor einem Dorfwerkshaus seinen Fohlen Pater schlachten wollte, von einer Kreuzotter gebissen wurde, die ein Verbleib in der Futterkammer gehabt hatte. Der Mann starb an dem Bisse, obgleich sein Leben bei nur einiger Vorsicht gerettet werden konnte. Gerade dieser Fall beweist, daß es in zweiten Weltkriegszeiten gültig unbekannt ist, was bei einem solchen Unglück bis zum Eintreffen des Arztes geschehen ist.

Die ganz unscheinbare Biere, die ein Nadelstich ausseht, soll nicht ausgekostet werden, weil die kleinste Verletzung im Munde z. B. aufgeschwemmene Biere, gleich genügt, das Gift ins Blut zu übertragen; dagegen muß, und zwar so schnell als nur möglich, ein Unterbinden der Adern in dem

verletzten Gliede, und zwar oberhalb der Wunde stattfinden. Das Unterbinden geschieht am besten durch festes Umschnüren mit einem elastischen Gurt (z. B. durch Hosenträger), einer festen Biere, oder im Notfall mit einem Strick; — es sei aber ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Umschnürung nach zwei spätestens drei Stunden wieder entfernt werden muß, weil sonst die Gefahr des Brandigwerdens eintreten kann.

Ergreift sich der Unfall tief im Gebirge, oder an einem Ort, wo auf schnelle Hilfe des Arztes nicht mit Bestimmtheit gerechnet werden darf, dann muß der Verletzte zum Alkohol greifen, der das am schiefsten wirkende Gegenmittel der Zeitungsheiler ist.

Dieses Mittel hat noch den Vorzug, auch in der einfachsten Waldgasse vorrätig zu sein. Der Alkohol muß innerlich in Gestalt von Cognac, Rum oder starken Branntwein angewendet werden, und zwar in großer Menge bis zur Bewusstlosigkeit. Diese Behandlungsweise wird von Ärzten als wirksam empfohlen.

Weiter werden sehr viele Leute nicht, daß es ein sehr einfaches Mittel giebt, um die gefährlichere Gefahr zu vermeiden. Die Kreuzotter hat zwei charakteristische Eigenschaften, sie ergreift bei lautem Geräusch rasch die Flucht und beißt nur, wenn sie angegriffen wird. Aber wohl zu beachten ist, daß dieses bössartige und leicht in Form gerathende Reptil auch eine unbedingte Berührung mit Hand oder Fuß als Angriff betrachtet und dann blitzschnell von ihrem Sitzort Gebrauch macht.

Wer sich demnach im Walde oder auf die Heuschäber der Bergweiden lagern will, gebrauche die Vorsicht, vorher mit drei Stöck oder Stämm mehrmals herumzurollen auf den Erde. Wenn der Mensch den zu schlagen; dadurch wird jede vorhandene Berührungsmittel und Kinder, die Unvorsichtige Wesen lassen auch Veranlassung und Kinder, die Unvorsichtige Wesen lassen auch Veranlassung. Auf Unvorsichtigkeit beruht es, wenn in manchen Sommerfrischen die Eingeborenen behaupten, daß es daföhrt keine Giftschlangen gäbe. In einem der beliebtesten Taunusstädter wurde mir die





